



**Ausführungsbestimmungen zur
Entschädigungsverordnung (EVO)
Gemeinde Henggart**

vom 26. Februar 2025

Gestützt auf Art. 25 Ziff. 6 Gemeindeordnung sowie Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Entschädigungsverordnung erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Henggart vom 8. Juni 2022.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

³ Auf die Entschädigungen gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gelangen ein allfälliger kommunaler oder kantonaler Teuerungsausgleich nicht zur Anwendung.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 2 Weitere Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen, die keiner Behörde oder Kommission gemäss Art. 4 Abs. 1 EVO angehören und keine Angestellte der Gemeinde sind, werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben für ihren effektiven Zeitaufwand (ohne Fahrzeit) mit brutto Fr. 50.00 pro Stunde entschädigt.

² Pro Tag werden maximal 8 Stunden entschädigt. Angebrochene Stunden werden ab mehr als 30 Minuten voll entschädigt.

Art. 3 Delegationen in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts

¹ Delegierte oder Abgeordnete in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die keiner Behörde oder Kommission gemäss Art. 4 Abs. 1 EVO angehören und keine Angestellte der Gemeinde sind, werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben für ihren effektiven Zeitaufwand (ohne Fahrzeit) mit brutto Fr. 50.00 pro Stunde entschädigt, soweit sie nicht durch diese Organisationen direkt entschädigt werden.

² Pro Tag werden maximal 8 Stunden entschädigt. Angebrochene Stunden werden ab mehr als 30 Minuten voll entschädigt.

Art. 4 Wahlbüro

¹ Die Arbeit im Wahlbüro wird im Stundenlohn à brutto Fr. 50.00 entschädigt.

² Pro Tag werden maximal 8 Stunden entschädigt. Angebrochene Stunden werden ab mehr als 30 Minuten voll entschädigt.

Art. 5 Übrige nebenamtliche Funktionär/innen und Aufgabenträger/innen

Die Entschädigungen der weiteren Aufgabenträger/innen werden mit separatem, einzelfallweisem Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt, soweit keine Spezialbestimmung die Zuständigkeit einer eigenständigen Kommission vorsieht.

Art. 6 Nebenaufgaben der Schule

Für die Nebenaufgaben im Schulbereich gelten die kantonalen Regelungen des Volksschulrechts, soweit das Recht der Gemeinde Henggart keine Spezialbestimmungen enthält. Die Schulpflege kann im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen und auf Antrag eines Behördenmitglieds oder der Schulleitung ergänzende Entschädigungen festsetzen, für die ebenso ein Stundenlohn von höchstens brutto Fr. 50.00 gilt.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Ausbezahlung der Entschädigungen

¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 EVO werden monatlich ausbezahlt.

² Alle übrigen Entschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere diejenigen gemäss den vorstehenden Art. 2 bis 6, werden jährlich bis spätestens Ende Dezember ausbezahlt.

³ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat oder die im Einzelfall zuständige eigenständige Kommission über eine Abweichung von dieser Regelung, namentlich eine frühere Auszahlung.

⁴ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata temporis, dabei jeweils bezogen auf das konkrete Austrittsdatum.

Art. 8 Weiterbildung

Die für das Behördenamt und die Funktionen im Nebenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt. Die Weiterbildung ist vom Gemeinderat zu bewilligen, soweit keine Spezialbestimmung eine Zuständigkeit der jeweiligen eigenständigen Kommission vorsieht.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig, soweit keine Spezialbestimmung die Zuständigkeit einer eigenständigen Kommission vorsieht.

Art. 10 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

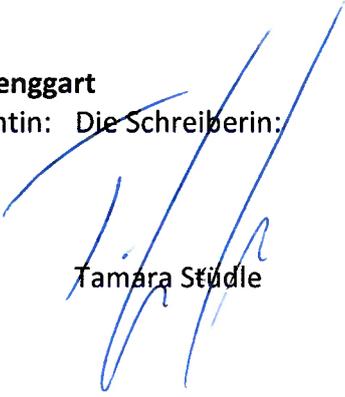
Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. April 2025 in Kraft und ersetzen – übergeordnetes Recht vorbehalten – sämtliche mit diesen in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Henggart, 26. Februar 2025

Gemeinderat Henggart

Die Vizepräsidentin: Die Schreiberin:


Claudia Grätzer


Tamara Stüdle